

Aufsichtskonzept der Gerhart-Hauptmann- Grundschule Potsdam

1. Rechtliche Grundlagen:

Diesem Konzept liegt das

- aktuell gültige Brandenburgische Schulgesetz vom 2.8.2002 § 67, Abs. 2, S.4
- die Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich vom 8.Juli 1996
- die Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg zu Grunde.

2. Grundsätze der Aufsichtsführung (VV Aufsicht):

Ziel der Aufsichten ist das Verhindern von Schäden an Personen, sie ist eine Dienstpflicht der Lehrkräfte.

Die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler soll dabei nicht eingeschränkt werden.

Die Aufsicht soll so gestaltet werden, dass Kinder mit Einschränkungen oder partiellen Defiziten die Teilnahme an praktischen Arbeiten oder Experimenten ermöglicht wird.

Die Aufsicht durch die Lehrerinnen und Lehrer beginnt 15 min. vor Unterrichtsbeginn und endet 15 min. nach Unterrichtsende.

Jeder Kollege/ jede Kollegin hat die regulären Aufsichten (siehe Aufsichtsplan) unverzüglich anzutreten und pünktlich im vorgegebenen Aufsichtsbereich zu erscheinen. Dieser darf nicht ohne Absprache oder Vertretung vorzeitig verlassen werden.

3. Schulwegsicherheit – Unterrichtsgänge:

Auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause tragen die Eltern die Verantwortung.

Der Sportplatz unserer Schule befindet sich in einer Parallelstraße zur Schule. Die Sportlehrer*innen begleiten ihre Kinder zum Sportplatz. Es ist keine zweite Begleitperson erforderlich. Für einen möglichen Schadensfall sind die Sportlehrer angehalten, ihr Handy mitzuführen, um gegebenenfalls Hilfe anzufordern. Den Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, den Weg allein, ohne Aufsicht zurückzulegen. Eine Ausnahme stellt die ausdrückliche Aufforderung eines Lehrers/ einer Lehrerin dar. Der Weg zur „Westkurve“ wird mit allen Erstklässlern geübt.

Dies gilt ebenso für alle Kolleginnen und Kollegen der Schule, die einen Unterrichtsgang zum Sportplatz „Westkurve“ durchführen.

Jeden Mittwoch nehmen unsere Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen am Schwimmunterricht in der Schwimmhalle „Blue“ teil. Auf dem Weg zum Schwimmbus, an der Bushaltestelle und anschließend auf dem Weg vom Bus zur Schwimmhalle sowie Retoure haben die mitfahrenden Lehrer*innen die Aufsicht über ihre Klasse zu führen. Während des Schwimmunterrichts übernehmen die Schwimmlehrer*innen die Aufsicht.

Auch für Unterrichtsgänge aller Klassen sowie Wandertage und Klassenfahrten gilt die Aufsichtspflicht der Lehrer*innen. Da in allen Klassen mehr als 15 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, benötigt jede Klasse neben ihrem Lehrer/ihrer Lehrerin eine zweite Begleitperson. Diese zweite Begleitperson kann ein Elternteil, das über die Aufsichtspflicht belehrt wurde, die pädagogische Mitarbeiterin oder nach Absprache, auch die Sozialarbeiterin sein.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 dürfen bei Unterrichtsgängen oder Wandertagen auch zu anderen Orten bestellt werden, bzw. von dort wieder entlassen werden, wenn die Eltern zuvor schriftlich informiert wurden und nicht widersprochen haben.

Die von der Lehrkraft getroffenen Festlegungen sind umzusetzen.

4. Vorzeitiges Unterrichtsende-Unterrichtsausfall:

Prinzipiell sind die Eltern über einen verspäteten Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsausfall am Tag zuvor zu informieren.

Kinder der Klassenstufen 1-4 beginnen ihren Unterricht prinzipiell zur ersten Unterrichtsstunde. Sollte ein Lehrer nicht im Dienst sein, erhalten diese Klassenstufen Vertretungsunterricht. Dies gilt ebenso bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 dürfen, auf Grund zwingend erforderlicher schulischer Gründe, nach Information der Eltern, am Tag zuvor, später mit ihrem Unterricht beginnen oder den Unterricht vorzeitig beenden. Dies gilt auch für wetterbedingten Unterrichtsausfall.

Der Vertretungsunterricht wird jeweils am Tag zuvor im geschützten Bereich auf der Schulhomepage veröffentlicht, alle Eltern haben dazu ein Passwort erhalten.

5. Aufsichten in den Pausen:

** kleine Pausen zum Raumwechsel:*

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen auch in kleinen Pausen zum Raumwechsel der Aufsicht der Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang eines jeden Schuljahres belehrt, in der Frühstückspause auf ihrem Platz zu verbleiben und nach einem Toilettengang unverzüglich in den Raum zurückzukehren. Klassen, die zwischen den Unterrichtsstunden in ihrem Raum bleiben, sind belehrt worden, sich nicht am Fenster aufzuhalten und sich weder verbal noch körperlich zu attackieren. Klassen, die ihren Unterrichtsraum wechseln, sind belehrt, auf kürzestem Weg in den nachfolgenden Raum zu gelangen und auf der Treppe nicht zu schupsen. Alle Schülerinnen und Schüler unserer Regelschule sind soweit kognitiv entwickelt, dass sie den Belehrungen Folge leisten können und müssen.

Damit ist es allen Lehrerinnen und Lehrern der Schule möglich, in den Pausen zwischen einzelnen Unterrichtsstunden Räume zu wechseln.
Auf den Fluren beachten alle Lehrer*innen die Kinder und weisen gegebenenfalls auf Fehlverhalten hin.

* *Hofpausen:*

Während der Hofpausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und verbringen die Zeit auf dem Schulhof mit den dazugehörigen Spielplätzen. Eine Ausnahme gilt für Wettersituationen, die einen Aufenthalt im Freien nicht zulassen. Die Konrektorin erstellt zu Beginn des Schuljahres einen gesonderten Aufsichtsplan, so dass alle Lehrerinnen und Lehrer bereits zu Beginn des Schuljahres wissen, an welchem Punkt im Schulhaus sie die Aufsicht für die Schüler*innen auf der Etage wahrnehmen müssen.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund pädagogischer Notwendigkeit, die Pausen nicht allein auf dem Schulhof verbringen können, bilden eine Ausnahme und werden, nach Absprache mit den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern, ihre Pausen im Raum oder auf dem Schulhof verbringen.

Während der ersten Hofpause von 9:30-9:45 Uhr befinden sich zwei Kolleg*innen auf dem Schulhof. Ein Kollege übernimmt die Aufsicht vom Hauseingang bis zur Mitte des Schulhofes und beachtet den Spielplatz mit dem Spielehaus. Der zweite Kollege führt die Aufsicht von der Mitte des Schulhofes bis zur Terrasse des Speisesaals und beachtet den Holzspielplatz.

In der zweiten Hofpause von 11:30-11:55 Uhr, der Mittagspause, wird die Aufsicht der Lehrer*innen durch eine oder mehrere Erzieher*innen des Kooperationshortes KITA Baumschule verstärkt. Die Kolleg*innen des Hortes befinden sich an unterschiedlichen Stellen auf dem Schulhof und sprechen sich mit den aufsichtsführenden Lehrer*innen ab. Da die Mittagspause länger ist, als die erste Hofpause, wechselt die Aufsichtsperson um 11:45 Uhr.

Alle Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sind zu vorgegebenen Zeitpunkten aktenkundig im Klassenbuch bzw. im digitalen Klassenbuch zu vermerken, fehlende Schülerinnen und Schüler sind nachzubelehren.

6. Fachräume:

Alle Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres zum Verhalten im Musik-, Kunst und Computerraum zu belehren, sowie zum Verhalten in der Turnhalle bzw. im WAT-Unterricht. Die Inhalte der Belehrung sind im Klassenbuch bzw. im digitalisierten Klassenbuch aktenkundig zu vermerken.

7. Schulische Veranstaltungen:

Im Rahmen schulischer Veranstaltungen, wie dem Hoffest, dem Sternchenmarkt etc. verpflichteten sich alle Lehrer*innen die sicherheitsrelevanten Vorschriften einzuhalten und alle Kinder zum Aufenthalt während des Schulfestes zu belehren. Sofern die Aufsicht nicht durch Mitteilung an die Eltern übergegangen ist, haben die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung inne.

Werden zu Schulfesten Stände auf dem Schulhof so aufgebaut, dass die Spielplätze nicht mehr einsehbar sind oder Lehrer*innen nicht zu einer besonderen Aufsicht an den Spielplätzen eingesetzt sind, so dürfen diese von den Kindern zu dieser Zeit nicht betreten werden. Die Kinder sind von ihren Lehrer*innen darüber aktenkundig zu belehren, eine Absperrung mit Band darf, aus Sicherheitsgründen, nicht erfolgen.

8. Erkrankte Kinder:

Alle Lehrerinnen und Lehrer verfügen über einen Erste-Hilfe-Kurs und sind zu Erstmaßnahmen verpflichtet. Zudem gab es für alle Kolleg*innen eine Unterweisung zur Anwendung der in der Schule gelagerten Notfallmedikamente von Schülerinnen und Schülern. Erfordert eine Verletzung oder der Zustand eines Schülers oder einer Schülerin sofortige ärztliche Hilfe, so trifft der aufsichtsführende Lehrer eine sofortige Entscheidung zum Notruf. In diesem Fall sind die Eltern des betreffenden Kindes unverzüglich zu informieren, Daten befinden sich im Sekretariat bzw. in den Notfalllisten im Lehrerzimmer. Nach Absprache mit den jeweiligen Rettungssanitätern oder dem Notarzt wird entschieden, ob eine Begleitperson das verunfallte Kind ins Krankenhaus begleitet. In diesem Fall erhält die Begleitperson zunächst eine mündliche Dienstreisegenehmigung durch die Schulleitung und fährt mit ihrem Privatfahrzeug, einem Taxi oder den öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht mit dem Rettungswagen. Die Kosten werden über das digitale Formular der Unfallkasse abgerechnet.

Ist sofortige Hilfe durch einen Arzt nicht erforderlich, werden die Eltern durch den jeweiligen Lehrer/ die jeweilige Lehrerin oder die Schulsachbearbeiterin bzw. die Schulleitung informiert. Die Eltern entscheiden über eine mögliche Abholung des Schülers/ der Schülerin aus der Schule. Kinder der Klassenstufen 1-4 dürfen nicht allein nach Hause gehen und müssen prinzipiell abgeholt werden. Schüler*innen der Klassenstufen 5 und 6 erhalten zu Beginn des Schuljahres ein Formular in dem die Eltern verfügen können, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Es bedarf in jedem Fall eines Anrufes bei den Eltern. Sie entscheiden über die Entlassung nach Hause.

9. Beförderung in privaten Kraftfahrzeugen:

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen soll grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen können Fahrten zu Schülerwettbewerben, Mitwirkungsgremien oder AG-Veranstaltungen sein, deren Orte nur in unverhältnismäßiger Zeit oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erreichen sind.

In diesem Fall ist folgendes Vorgehen anzuwenden:

- Antrag über Formblatt Anlage 4 bei der Schulleitung
- fahrzeugführende Person muss von der Schulleitung beauftragt werden
- Eltern der mitfahrenden Schülerinnen und Schüler füllen Formblatt Anlage 5 aus und befreien den Fahrer/ die Fahrerin von der Schadensersatzpflicht bei Sachschäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind

10. Notfallhand und richtiges Verhalten im Aufsichts-Notfall:

Richtiges Verhalten im Aufsichts-Notfall



NOTFALLHAND | AUFSICHTSPFLICHT

1. Aufsichtsperson informiert die Schüler*innen über ihre bevorstehende Abwesenheit!
2. Die Aufsichtsperson erteilt klare Verhaltensweisen an die Schüler*innen!
3. Potentiell gefährliche Handlungen werden untersagt!

4. Die Aufsicht wird auf eine andere Person übertragen (z.B. Lehrkraft in Nachbarklasse)!
5. Es wird angekündigt, dass gleich jemand kommt, bzw. man gleich selbst wieder da ist- auch wenn dies eventuell gar nicht möglich ist!